

Satzung der Future Founders Initiative e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Future Founders Initiative.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 61206 Wöllstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Jugendliche Erwachsene genießen im Rahmen des Satzungszwecks besondere Förderung.
3. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere die Bildung junger Menschen in unternehmerischen und wirtschaftlichen Bildungsbereichen und die Förderung des unternehmerischen Denkens und Wissens in den Bereichen Innovation und Entrepreneurship (Unternehmertum).
b) Der Vereinzweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Bildungsveranstaltungen, die regionale und überregionale Vernetzung (Networking) und die Bereitstellung von Informationsmaterialien, die dem Vereinzweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gemäß Punkt 6, die im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins beschlossen und ausgezahlt werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag über das vereinsinterne Mitgliederportal (Memberportal) der Vorstand. Hilfsweise kann auch ein Antrag in Textform oder per E-Mail gestellt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften an:
 - a. Ordentliche aktive Mitglieder
 - b. Ordentliche passive Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
3. Ordentliche aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die an der Organisation und Durchführung angestrebter Bildungsveranstaltungen teilnehmen oder vorübergehend ihren Verpflichtungen innerhalb des Vereins nachkommen. Sie haben im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
4. Ordentliche passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die den Verein ideell unterstützen, ohne aktiv an der Organisation und Durchführung angestrebter Bildungsveranstaltungen oder anderer Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sie haben im Rahmen der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Diesen Status können natürliche oder juristische Personen erhalten. Sie haben im Rahmen der Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft beginnt, bei Zustimmung zur Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand, an dem Tag, an dem die Aufnahme vom Vorstand beschlossen wurde.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein grober Verstoß liegt unter anderem vor, wenn das Mitglied
 - a. seine Pflichten grob vernachlässigt,
 - b. das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt, oder
 - c. gegen die Vereinscharta oder Satzung verstößt.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss.
10. Das ausgetragene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
12. Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Satzungszweck einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte. Bei Verstößen wird eine juristische Verfolgung dieser Schädigungen vorbehalten.

§ 4 Vereinscharta

1. Der Verein gibt sich eine Vereinscharta, die die grundlegenden Werte, Verhaltensrichtlinien, Leitsätze und Ziele des Vereins definiert.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Regelungen und Grundsätze der Vereinscharta einzuhalten und im Einklang mit diesen zu handeln.
3. Änderungen der Vereinscharta können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die aktuelle Fassung der Vereinscharta wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
5. Verstöße gegen die Vereinscharta können Sanktionen nach sich ziehen, einschließlich der Verwarnung, temporären Suspendierung oder des Ausschlusses aus dem Verein. Über die Sanktionen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Die Vereinscharta ergänzt die Satzung und steht mit dieser im Einklang. Sie kann weder die Satzung noch deren Bestimmungen aufheben, ändern oder außer Kraft setzen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung und Vereinscharta gilt die Satzung vorrangig.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und kann bei Bedarf auf eine Vorstandsgröße von bis zu sieben Personen erweitert werden. Die Vorstandsgröße muss stets eine ungerade Zahl ergeben. Über die Erweiterung oder Reduktion der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist zudem für die Wahl und Abberufung der zusätzlichen Vorstandsmitglieder zuständig.
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Mitglieder können durch die Absprache mit dem Vorstand einzelvertretungsberechtigt werden. Insichgeschäfte werden grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Regelung der Stimmrechte umfasst und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des betreffenden Amtes zu betrauen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied besitzt alle Rechte und Pflichten des regulär gewählten Vorstandsmitglieds.
6. Die kommissarische Amtsübernahme gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine reguläre Nachwahl für das

betreffende Vorstandssamt erfolgt. Die kommissarische Bestellung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des verbleibenden Vorstands und ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

§ 6 Vereinsbeirat

1. Der Verein kann einen Beirat einsetzen, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und beratend zur Seite steht.
2. Der Beirat kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Beirats können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Fachpersonen sein, die über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen in den Vereinszwecken verfügen.
4. Aufgaben des Beirats umfassen insbesondere:
 - a. Beratung des Vorstands in strategischen Fragen,
 - b. Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Projekten,
 - c. Vermittlung von Kontakten und Netzwerken.
5. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Beiratsmitglieder.
7. Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn das Mitglied
 - a. seine Pflichten grob vernachlässigt,
 - b. das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt, oder
 - c. gegen die Vereinscharta oder Satzung verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Beiratsmitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform oder über das Mitgliederportal zu begründen.

8. Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - d. Genehmigung des Haushalts,
 - e. Wahl des Kassenprüfers,
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- g. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet für ordentliche aktive Mitglieder einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, in Textform per E-Mail oder in elektronischem Wege über die vereinsinterne „Memberseite“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, E-Mail-Adresse oder über das vereinsinterne Mitgliederportal übermittelt wurde.
- 4. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist im Zuge der Einladung anzugeben.
- 5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird für die Dauer der Versammlung von der Versammlung bestimmt.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von dem für die Versammlung ernannten Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 dieser Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Für die in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsvorgänge gelten die übrigen Bestimmungen des BGB.
2. Zu Zweifeln Anlass gebende Formulierungen sind immer so auszulegen, dass dem Satzungszweck und der Gemeinschaft der Vorrang eingeräumt wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Fall von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes bitten wir darum, die übrigen Änderungen zu übernehmen.

Wöllstadt, den 25.05.2025